



**Auszug aus dem
Bußgeldkatalog**

Stand: 01.02.2009

Ausgewählte Verkehrsverstöße im Überblick

Tatbestand	Bußgeld Punkte / Fahrverbot in Monaten	
Geschwindigkeitsüberschreitung mit PKW		
trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinrichtungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- und Wetterverhältnissen, z. B. Nebel oder Glatteis	100 EUR 3 P	
km/h	innerorts	außerorts
bis 10	15 EUR	10 EUR
11-15	25 EUR	20 EUR
16-20	35 EUR	30 EUR
21-25	80 EUR 1 P	70 EUR 1 P
26-30	100 EUR 3 P	80 EUR 3 P
31-40	160 EUR 3 P / 1	120 EUR 3 P
41-50	200 EUR 4 P / 1	160 EUR 3 P / 1
51-60	280 EUR 4 P / 2	240 EUR 4 P / 1
61-70	480 EUR 4 P / 3	440 EUR 4 P / 2
über 70	680 EUR 4 P / 3	600 EUR 4 P / 3
Halten		
an Fußgängerübergängen, Beschleunigungsstreifen oder im Halteverbot	10 EUR	
in zweiter Reihe	15 EUR	
mit Behinderung	20 EUR	

Tatbestand	Bußgeld Punkte / Fahrverbot in Monaten
Parken	
Parkverbot missachtet	ab 15 EUR
Parken in zweiter Reihe	20 EUR
auf Behindertenparkplatz	35 EUR
Parken auf Rettungsweg	35-50 EUR
Rote Ampel	
Ampel bei Rot überfahren	90 EUR 3 P
mit Gefährdung	200 EUR 4 P / 1
mit Gefährdung und Sachbeschädigung	240 EUR 4 P / 1
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem Rot überfahren	200 EUR 4 P / 1
mit Gefährdung	320 EUR 4 P / 1
mit Gefährdung und Sachbeschädigung	360 EUR 4 P / 1

Tatbestand	Bußgeld Punkte / Fahrverbot in Monaten
Abstand	
Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern	
a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h	
weniger als 5/10 des halben Tachowerts	75 EUR 1 P
weniger als 4/10 des halben Tachowerts	100 EUR 2 P
weniger als 3/10 des halben Tachowerts	160 EUR 3 P / 1
weniger als 2/10 des halben Tachowerts	240 EUR 4 P / 2
weniger als 1/10 des halben Tachowerts	320 EUR 4 P / 3
b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h	
weniger als 5/10 des halben Tachowerts	100 EUR 2 P
weniger als 4/10 des halben Tachowerts	180 EUR 3 P
weniger als 3/10 des halben Tachowerts	240 EUR 4 P / 1
weniger als 2/10 des halben Tachowerts	320 EUR 4 P / 2
weniger als 1/10 des halben Tachowerts	400 EUR 4 P / 3
Sonstige Verstöße	
Telefonieren ohne Freisprechanlage	Mindestens 40 EUR 1 P (25 EUR Radfahrer)
Fahren ohne Sicherheitsgurt	30 EUR
Fußgängerüberweg missachtet (soweit nicht Straftat)	80 EUR 4 P
ein Kind ohne Sicherung befördert (mehrere Kinder)	40 EUR 1 P (50 EUR 1 P)
falsches Einfahren in Kreisverkehr oder Einbahnstraße	20 EUR

Tatbestand	Bußgeld Punkte / Fahrverbot in Monaten
Überholen	
Überholt unter Nichtbeachten des Verkehrszeichen	80 EUR 1 P
Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	80 EUR 2 P
Außerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	100 EUR 3 P
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war oder bei unklarer Verkehrslage	100 EUR 3 P
und dabei Überholverbotszeichen nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung nicht gefolgt	150 EUR 4 P
mit Gefährdung	250 EUR 4 P / 1
mit Gefährdung und Sachbeschädigung	300 EUR 4 P / 1

Tatbestand	Bußgeld Punkte / Fahrverbot in Monaten
Vorfahrt	
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten gefährdet	100 EUR 3 P
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	75 EUR 3 P
Stoppschild nicht beachtet und dadurch einen anderen gefährdet	100 EUR 3 P
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht überquert	80 EUR 3 P
Autobahn	
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren (ohne Gefährdung)	
– in einer Ein- oder Ausfahrt	75 EUR 4 P
– auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130 EUR 4 P
– auf durchgehender Fahrbahn	200 EUR 4 P / 1
Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzt	75 EUR 2 P

Gemäß der sogenannten „allgemeinen Erhöhungsklausel“ wird beim Vorliegen eines vorsätzlichen Handelns ein Aufschlag von bis zu 50% erhoben.

Damit müssen Sie nach einem Verstoß rechnen.

Verwarnungsgeld

Alle Geldstrafen unter 40 EUR sind „Verwarnungsgelder“. Bei diesen Verwarnungen werden keine Einträge in die Verkehrs-sünderdatei in Flensburg gemacht. Sie werden auch nicht anderweitig registriert.

Bußgeld

Ab 40 EUR nennt sich das ganze Bußgeld. Ein Bußgeld ist immer mit dem Eintrag von mindestens einem Punkt in Flensburg verbunden.

Fahrverbot

Im Regelfall wird ein Fahrverbot für einen, zwei oder drei Monate ausgesprochen. Dabei wird der Führerschein bei einer Polizeiwache oder Behörde abgegeben und nach Ablauf des Fahrverbotes wieder ausgehändigt.

Führerscheinentzug

Dabei muss der Führerschein nach Ablauf der Frist (meist mindestens sechs Monate) neu beantragt und ausgestellt werden. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde kann dafür Bedingungen zwingend zur Auflage machen, etwa Nachschulungen oder das erfolgreiche Bestehen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU).

Verfahrensablauf

Wenn Sie ein Verwarnungsgeld bis 35 EUR nicht bezahlen und dagegen Einspruch einlegen, kann die Behörde die Angelegenheit einstellen oder weiter verfolgen.

Dann wird aus dem Verwarnungsgeld ein Bußgeldverfahren. Das geschieht auch, wenn der Beschuldigte nichts unternimmt. Bei einem Bußgeld über 40 EUR ist der Beschuldigte verpflichtet, Angaben zur Person zu machen. Auch hier kann der Beschuldigte Einspruch einlegen. Wenn die Behörde die Angelegenheit nicht einstellt, kommt es erneut zu einem Bußgeldbescheid. Wird auch gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt, geht die Sache zum Staatsanwalt. Der kann wiederum das Verfahren einstellen oder ans Gericht weiterleiten. Dann wird die Angelegenheit vor Gericht verhandelt. Wenn Sie diesen Schritt gehen wollen, sollten Sie über eine **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung** verfügen, sonst kann die Angelegenheit recht teuer werden.

Das Verkehrszentralregister.

Punkte-Löschung

Punkte in Flensburg aus Ordnungswidrigkeitssachen (das übliche Bußgeld) werden zwei Jahre nach Eintrag gelöscht. Bedingung: In dieser Zeit darf kein weiterer Punkt dazugekommen sein, sonst bleiben alle stehen, und die Frist von zwei Jahren beginnt von neuem.

Punkte-Auskunft-Flensburg

Achtung: haben Sie 18 Punkte erreicht, wird der Führerschein automatisch entzogen. Bevor Sie den kritischen Punktstand erreichen, werden Sie darüber informiert und haben die Möglichkeit Ihre Punkte abzubauen.

Sie können Ihren Punktestand kostenlos schriftlich abfragen bei:

Krafftahrt Bundesamt
24932 Flensburg

oder per Fax
(04 61) 6 49 49 81
oder
(04 61) 3 16 14 95.

Der Antrag muss mit allen Personendaten (alle Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift) und wegen des Datenschutzes mit amtlich beglaubigter Unterschrift (etwa beim Einwohnermeldeamt) eingereicht werden.

Worauf Sie achten müssen.

Verjährung

Liegen drei Monate zwischen dem Tag des Vorfalles und dem Ausstellungsdatum der ersten amtlichen Post zur Sache – nicht dem Poststempel oder dem Zustellungstag! – ist der Vorfall verjährt. Das passiert der Behörde allerdings sehr selten.

Frist bei Einspruch

Sind Sie mit dem Bußgeldbescheid nicht einverstanden, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich und in deutscher Sprache innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung des Bußgeldbescheides bei der Behörde eingehen.

Sicherheitsgurte in Bussen

Seit dem 01.04.2004 müssen Busreisende, die sich trotz vorhandener Sicherheitsgurte nicht anschnallen (§ 21a Abs. 1 Satz 1 StVO), wie Autoinsassen 30 EUR Bußgeld bezahlen. Busfahrer müssen ihre Fahrgäste auf die Gurtpflicht hinweisen.

Behinderung von Rettungsfahrzeugen

Wer an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder in einer scharfen Kurve parkt, und dabei ein Rettungsfahrzeug behindert, muss seit dem 01.04.2004 ein Bußgeld von 40 EUR zahlen und kassiert einen Punkt. Beim Parken vor oder in Feuerwehrzufahrten mit Behinderung eines Rettungsfahrzeuges beträgt das Bußgeld sogar 50 EUR. Hinzu kommt ein Punkt.

Handy-Verbot

Wer während der Fahrt mit einem Handy oder Autotelefon telefoniert und dabei das Telefon oder den Hörer aufnimmt oder hält (§ 23 Abs. 1a StVO), zahlt ab dem 01.04.2004 als Autofahrer 40 EUR und als Radfahrer 25 EUR. Beim Autofahrer wird zusätzlich ein Punkt in Flensburg notiert.

Der Kreisverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung enthält jetzt eine Regelung zum Kreisverkehr in § 9a StVO. Es gilt das Verbot zu blinken, wenn man in den Kreis einbiegt. Innerhalb des Kreisverkehrs besteht Halteverbot und die Mittelinseln dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden. Seit dem 01.04.2004 ist ein Verwarnungsgeld von 20 EUR fällig, wenn man in entgegengesetzter Richtung in den Kreisverkehr einfährt. Radfahrer zahlen 15 EUR.

Radarwarngeräte

Radarwarngeräte aller Art sind endgültig verboten (§ 23 Abs. 1b StVO). Es muss mit einem Bußgeld von 75 EUR rechnen, wer als Kfz-Führer ein solches Gerät betreibt oder betriebsbereit mitführt. Zusätzlich werden im Verkehrszentralregister vier Punkte eingetragen.

Das Reißverschlussverfahren

Manchmal funktioniert das sogenannte Reißverschlussverfahren ganz von selbst. Doch man kann immer wieder Autofahrer beobachten, die sich an neuralgischen Stellen möglichst früh einordnen. Das führt zu Irritationen und ist falsch. So ist die gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 4 StVO: Man muss bis zur Fahrbahnverengung vorfahren und sich dann jeweils im Wechsel mit den Fahrzeugen des durchgehenden Fahrstreifens einfädeln. Letztere haben dies zu ermöglichen. Bei Behinderung des Reißverschlussverfahrens ist ein Verwarnungsgeld von 20 EUR fällig.

Die Umweltzonen

Wer sein Auto nicht mit einer gültigen Umweltplakette ausstatten will oder kann, wird in einige Großstädte nicht mehr einfahren dürfen. Wer ohne Plakette in dem ausgeschilderten Bereich unterwegs ist, muss mit einem Bußgeld von 40 EUR und einem Punkt in Flensburg rechnen.

Was wir für Sie tun können, damit Sie Recht behalten!

Vor dem Gesetz sind alle gleich und jedem steht der Rechtsweg offen. So bestimmt es unser Grundgesetz.

Wir helfen Ihnen dabei zu Ihrem Recht zu kommen, z.B. mit einem Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz. Der Baustein Verkehrs-Rechtsschutz schützt Sie als Auto- oder Motorradfahrer, Radfahrer, Inline-Skater oder Fußgänger.

Der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz schützt Sie in allen Lebensbereichen. Ein wichtiger Baustein ist der Bereich Verkehrs-Rechtsschutz. Hier stehen Sie als Verkehrsteilnehmer im Mittelpunkt. Wir unterstützen Sie, wenn es beispielsweise bei Kauf oder der Reparatur eines Autos oder eines anderen Motorfahrzeuges zum Streit kommt. Wenn Sie Schadenersatzforderungen gegen andere Verkehrsteilnehmer durchsetzen müssen. Wenn es vor dem Finanzgericht um die Kfz-Steuer geht oder Sie Streit mit Verwaltungsbehörden und -gerichten in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten haben.

Mit Hilfe der ALLRECHT können Sie auch rechnen, wenn man Sie einer Straftat im Straßenverkehr wie der fahrlässigen Körperverletzung bei einem Verkehrsunfall beschuldigt.

Der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz schützt

- Sie als Versicherungsnehmer sowie Ihre Familie, also
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner
- die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Letztere jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie
- die im Haushalt lebenden und dort gemeldeten Eltern / Großeltern.

Wo schützt ALLRECHT?

- Der Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt, und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des oben genannten Geltungsbereiches trägt die ALLRECHT bei Rechtsschutzfällen, die während eines längstens zwölf Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, sowie bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Abs. (1) ARB bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.
- Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist je Rechtsschutzfall in Europa (§ 6 (1) ARB) unbegrenzt und beträgt weltweit (§ 6 (2) ARB) bis zu 100.000 EUR – abzüglich der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung. Zusätzlich werden als Darlehen bis zu 200.000 EUR für Strafkautionen zur Verfügung gestellt.

ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen
Zweigniederlassung der DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Liesegangstraße 15
40211 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 90 89 90
Telefax: (02 11) 90 89 999
E-Mail: service@allrecht.de
Internet: www.allrecht.de

Immer für Sie da:

ALLRECHT
Rechtsschutzversicherungen